

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 24 (1964-1965)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Bericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1964/65

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1964/65

Als am 4. März 1962 das Bündnervolk dem neuen Besoldungsgesetz für die Volkschullehrer zustimmte, hoffte die Lehrerschaft, der neue Art. 8, der den Großen Rat ermächtigte, «das Grundgehalt der Lehrer jeweilen angemessen zu erhöhen, falls den kantonalen Beamten Reallohnnerhöhungen zugestanden werden», würde in Zukunft für die Anpassung der Lehrergehälter durch den Großen Rat genügen. Der Vorstand war daher auch zu Beginn dieses Jahres der Auffassung, eine als gerechtfertigt erachtete Anpassung der Lehrerbesoldungen könnte durch den Großen Rat beschlossen werden, weil im Zusammenhang mit der in der Frühjahssession erfolgten Neueinreihung der kantonalen Beamten den übrigen Lehrkräften des Kantons (Kantonschullehrer) und einem beträchtlichen Teil der kantonalen Beamten tatsächlich eine sich praktisch als Reallohnnerhöhung auswirkende Besserstellung gewährt wurde. Über eine entsprechende Eingabe vom 1. Februar 1965 sind die Kollegen durch das Schulblatt vom März 1965 orientiert worden. Im Großen Rat selber wurden daraufhin zwei Motionen eingereicht. Während Dr. Tarnutzer die Zuständigkeit des Großen Rates als dem Sinn des erwähnten Artikels 8 entsprechend bejahte, ersuchte der Motionär H. Müller die Regierung, dem Großen Rat in der nächsten Session eine Vorlage für eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, wonach dem kantonalen Parlament die Kompetenz für die Festsetzung der Löhne der Volksschullehrer übertragen wird. Die Motion Müller wurde erheblich erklärt.

In der Folge ist dem Vorstand durch das kantonale Erziehungsdepartement ein Entwurf für eine Revision des Schulgesetzes sowie für eine großräumliche Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer zugestellt worden. Durch die Revision des Schulgesetzes also soll erreicht werden, daß in Zukunft der Große Rat für die Festsetzung der Lehrergehälter zuständig ist. Der Departementsentwurf vom Juni 1965 für die Revision des Schulgesetzes sieht folgende Änderungen vor:

«I. Die Art. 50 und 76 Ziff. 4 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 19. November 1961 werden revidiert und erhalten folgende Fassung:

Besoldung, Versicherung Art. 50

Die Minimalbesoldung der Lehrer setzt der Große Rat in einer besonderen Verordnung fest.

Jeder Lehrer, der eine Lehrstelle als gewählter Lehrer innehat, ist Mitglied der kantonalen Versicherungskasse. Der Große Rat kann Ausnahmen für die Mitgliedschaft beschließen. Er setzt die Prämienleistungen für die Mitglieder, der Gemeinden und des Kantons sowie die Renten und allfälligen Teuerungszulagen auf diesen fest.

Andere Beiträge Art. 76

Ziff. 4 Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:
4. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer in der Höhe der Hälfte und der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in der Höhe eines Drittels der Minimalbesoldung, an die Versicherungskassen und ihre Teuerungszulagen auf Renten gemäß Beschuß des Großen Rates, sowie an die verlängerte Schuldauer.

II. Die Revision tritt mit der Annahme durch das Volk am 30. April 1966 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 4. März 1962 aufgehoben.»

Nach eingehenden Beratungen dieser vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes und des uns vorgelegten Entwurfes für eine großräumliche Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer ist der Vorstand, nachdem er sich auch durch den Besoldungsstatistiker, Herrn Sekundarlehrer Chr. Caviezel, über die neuere Lohnentwicklung orientieren ließ, zu folgender Stellungnahme gelangt: dem kantonalen Erziehungsdepartement wird beantragt, der Kanton möchte auch an die Besoldungen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen einen Beitrag in der Höhe der Hälfte leisten, da auch diese Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ein obligatorisches Lehrpensumerteilen. Diese Regelung würde eine gewisse Entlastung der Gemeinden bedeuten und einen Ausgleich zu Mehraufwendungen für Reallohnherhöhungen bringen.

Ferner wird unter II. beantragt: Die Revision tritt nach Annahme durch das Volk auf Mitte des Schuljahres 1965/66 in Kraft (oder: ... auf 1. Januar 1966 in Kraft). Begründung: Der Entwurf des Erziehungsdepartementes sieht die Inkraftsetzung auf den 31. April (es müßte wohl heißen 30. April) vor. Da aber zu diesem Zeitpunkt die meisten Landschulen schließen, kämen die Landlehrer erst vom Herbst 1966 an in den Genuß der mit der Revision verbundenen Besserstellung. Für die übrigen Lehrkräfte und Schulleute des Kantons, die Kantonsschullehrer, Seminarübungslehrer und Schulinspektoren, erfolgt jedoch im Zusammenhang mit der Neueinreihung eine Erhöhung des Grundgehaltes rückwirkend auf den 1. Januar 1965. Daher ersuchen wir, die Revision auf Mitte des Schuljahres 1965/66 oder – falls es aus administrativen Gründen günstiger wäre – auf den 1. Januar 1966 in Kraft treten zu lassen. Auch auf diese Weise würde den Volksschullehrern erst ein Jahr später als den Kantonsschullehrern eine entsprechende Besserstellung gewährt.

Zum Entwurf für eine Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer erwähnen wir hier aus der Eingabe des Vorstandes an das kantonale Erziehungsdepartement die zwei hauptsächlichsten Abänderungsanträge:

1. Der Antrag auf Gewährung von Kinderzulagen und Treue- und Erfahrungszulagen

Wir entnehmen unserer Eingabe wörtlich: «Wir stellen dankbar fest, daß die neue Verordnung eine Angleichung der Anstellungsverhältnisse der Volksschullehrer an die der kantonalen Beamten erstrebt. So soll in Zukunft das Grundgehalt nach 10 Dienstjahren das Maximum erreichen. In konsequenter Weiterführung dieser erwünschten und berechtigten Angleichung wären nach der Auffassung des Vorstandes auch den Volksschullehrern Kinderzulagen sowie Treue- und Erfahrungsprämien auszurichten. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob Kinderzulagen (vielleicht etwas abgestuft nach der jährlichen Schuldauer) gewährt werden können.

Ein ganz besonderes Anliegen ist uns der Antrag für die Gewährung von *Treue- und Erfahrungszulagen*. Was in der Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat vom 8. März 1965 über die Berechtigung und den Zweck der Treue- und Erfahrungszulagen für kantonale Beamte ausgeführt ist, gilt auch für die Volksschullehrer. Die Erfahrung und Bewährung im Schuldienst, die Treue gegenüber der Bündner Schule berechtigen die Ausrichtung entsprechender Zulagen. Auf die großen Nachteile eines häufigen Lehrerwechsels, welche die Abwanderung von Lehrern in andere Kantone zur Folge

hat, ist wiederholt hingewiesen worden. Ein zu häufiger Wechsel wirkt sich sowohl für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Volksschule wie auch für die Förderung des kulturellen Lebens in den Bündner Gemeinden sehr nachteilig aus. Durch die Gewährung von Treue- und Erfahrungszulagen könnte eine größere Kontinuität und Zielstrebigkeit in der Tätigkeit der Lehrer erreicht werden. Denn die erzieherische Einwirkung ist in der Regel erfolgreicher, wenn der Lehrer während längerer Zeit sich in die örtlichen Verhältnisse einleben und das Milieu der Kinder kennen lernen kann.

Daß die *Abwanderung* von Lehrern immer noch ein sehr ernst zu nehmendes Problem ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung, die wir unserer Eingabe vom 1. Februar 1965 entnehmen:

Austritt nach Schuljahren	Total	Abwan- derung	Verheiratung	Studium	An andere Schulen	Berufswechsel und andere Gründe
1957/58	51	27	9	8	1	6
1958/59	53	24	7	10	4	8
1959/60	64	23	11	16	6	8
1960/61	55	16	11	10	2	16
1961/62	51	18	12	10	4	7
1962/63	59	21	14	12	1	11
1963/64	51	20	11	9	2	9
Tot. in 7 Jahren	384	149	75	75	20	65

In diesen sieben Jahren haben 149 Lehrer Graubünden verlassen, um sich für den Schuldienst in andern Kantonen zur Verfügung zu stellen. Im Schuljahr 1964/65 wurden 42 Bündner Schulen durch Lehrer im pensionsberechtigten Alter geführt und 7 vakante Lehrstellen mußten Seminaristen übertragen werden. Auch im Schuljahr 1965/66 werden nach den gegenwärtigen Meldungen etliche Lehrstellen wieder durch Seminaristen zu besetzen sein, obwohl die Seminarklasse, die diesen Sommer abgeschlossen hat, 76 Kandidaten zählte. Die gesamte Tragweite der mit dem Lehrermangel zusammenhängenden Probleme, auch was die Erschwerung der Ausbildung am Seminar betrifft, wird in Graubünden noch häufig verkannt. Eine beträchtliche Besserstellung der Volksschullehrer ist daher unerlässlich, wenn wir der Bündner Schule genügend tüchtige Lehrkräfte erhalten wollen.

Der ausgesprochene Mangel auch an Sekundarlehrern müßte sich auf die Dauer für die gesamte Nachwuchsförderung sehr nachteilig auswirken. Und zwar beruht dieser Mangel nicht darauf, daß sich zu wenig junge Leute zum Sekundarlehrer ausbilden lassen, sondern vielmehr darauf, daß zum Sekundarlehrer ausgebildete Bündner nicht selten besser bezahlte Stellen in andern Kantonen annehmen.»

Es folgen hier Vergleiche mit Lehrerbesoldungen anderer Kantone, woraus sich ergibt, daß die Gehälter der Bündner Lehrer besonders im Maximum wesentlich unter dem schweizerischen Mittel liegen und daher Treue- und Erfahrungszulagen besonders begründet sind. Wie bei den kantonalen Beamten wird vorgeschlagen, diese Zulagen abgestuft nach den Dienstjahren auszurichten (nach 12 Dienstjahren 30%, nach 24 Dienstjahren 100%). Für die Primarlehrer werden Treue- und Erfahrungsprämien von Fr. 1200.— je Jahr, für die Sekundarlehrer von Fr. 1500.— je Jahr beantragt.

2. Der Antrag auf eine größere Reallohnerhöhung

Der Entwurf des kantonalen Erziehungsdepartementes sieht eine Erhöhung der Grundgehälter um rund 5% vor. Der Vorstand weist nach, daß den Kantonsschullehrern eine größere Reallohnerhöhung gewährt wird. Er schlägt daher auch für die Volksschullehrer eine Erhöhung der Grundgehälter um 7½ % vor unter der Voraussetzung, daß überdies die beantragten Treue- und Erfahrungsprämien beschlossen werden. Von seiten des kantonalen Erziehungsdepartementes sind dann allerdings große Bedenken geäußert worden, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt auch Treue- und Erfahrungsprämien in ein kantonales Gesetz aufgenommen werden können, da die Lehrer Gemeindebeamte seien. Wir haben jedoch an unserer Forderung festgehalten und beigefügt, daß, falls aus zwingenden Gründen die Treue- und Erfahrungszulagen bei der jetzt vorzunehmenden Revision nicht in die großräumliche Verordnung aufgenommen würden, wir eine Erhöhung der Grundgehälter um mindestens 12% beantragen müssen.

Die Ergebnisse der Verhandlungen im Kleinen Rat sind noch nicht bekannt. Die Delegierten werden an der Delegiertenversammlung über die dann vorliegende Botschaft an den Großen Rat orientiert, und es besteht dort die Möglichkeit, weitere Anträge zuhanden des Kleinen und Großen Rates zu beschließen. Die Präsidenten der Kreiskonferenzen können die kleinräumliche Botschaft, sobald sie im Druck erscheint, bei der kantonalen Druckschriftenverwaltung beziehen. Eventuelle Anträge an den Vorstand wären diesem bis am 30. November einzureichen.

Zu den übrigen Traktanden der Delegiertenversammlung folgendes:

1. Kommission für die Überarbeitung des Lehrplanes für die Primarschule

Der gegenwärtig provisorische Lehrplan gilt bis 1966/67. Auf Grund der gemachten Erfahrungen soll er überarbeitet werden. Es sind damit im Zusammenhang eine Reihe von Fragen gründlich abzuklären: ob die angegebenen Ziele und Stoffgebiete der Bildungsaufgabe und Stufe entsprechen, ob die sprachliche Gestaltung nicht hier oder dort der Feile bedarf und inwieweit eine Koordination mit Lehrplänen anderer Kantone wünschenswert und möglich ist. Zur Prüfung dieser Fragen sollten sich Lehrer der verschiedenen Schulstufen zusammentreffen. Der Vorstand beantragt, eine besondere Kommission für diese Aufgabe zu bestimmen, und schlägt als Mitglieder vor:

Franz Capeder, Salouf (Unterstufe); Eduard Casparis, Chur (Unterstufe); Burtel Bezzola, Zernez (Mittelstufe); Christian Brunold, Chur (Mittelstufe); Balzer Coray, Disentis (Oberstufe); Ulisse Salis (Mittelstufe); Stefan Disch, Schulinspektor, Grünsch.

Den Kreiskonferenzen wird empfohlen, im Laufe dieses Winters den Lehrplan zu besprechen, am besten wohl in Stufenkonferenzen, und eventuelle Abänderungsanträge an das Vorstandsmitglied Franz Capeder, Salouf, zu senden.

2. Kommission für Fragen Sekundarschule – Gymnasium

Der Vorstand schlägt vor, verschiedene Fragen, die die Sekundarschule und das untere Gymnasium betreffen, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Der Eintritt in die unteren Klassen des Gymnasiums sollte Schülern vom Lande erleichtert werden, indem vor allem in der Gestaltung des Lehrplans für das Gymnasium vermehrt auf die

Sekundarschule Rücksicht zu nehmen wäre. Wer heute beispielsweise nach einer ersten Sekundarklasse ins Gymnasium überreten will, hat in der 2. Klasse des Gymnasiums wieder mit Französisch zu beginnen. Die Kenntnisse, welche er in dieser Fremdsprache während der 1. Sekundarschulklassen erworben hat, zählen beim Eintritt in die 2. Gymnasialklasse in keiner Weise, und er hat während der 2. Klasse des Gymnasiums nochmals den gleichen Stoff durchzuarbeiten. Anderseits aber werden beim Eintritt in die 2. Gymnasialklasse schon Kenntnisse in Latein vorausgesetzt, welche sich ein Sekundarschüler auf dem Lande nur schwer erwerben kann. Man spricht heute viel von der Notwendigkeit einer besseren interkantonalen Koordinierung, was Lehrpläne, Übertritte in andere Schulen, Schulbeginn und weitere Schulfragen betrifft. Zuallererst aber müßte im Kanton selber eine möglichste Zusammenarbeit und besonders auch Rücksichtnahme auf unsere Landschulen erreicht werden. Die zwei untersten Gymnasialklassen wären daher so zu gestalten, daß Schülern vom Lande der Anschluß an die 2. oder 3. Klasse ohne schwer zumutbaren Privatunterricht ermöglicht wird. Es stellt sich daher gleichzeitig die Frage des weitern Ausbaus der Talschaftssekundarschulen. Im Hinblick auf die heute allgemein geforderte Nachwuchsförderung ist die Prüfung dieser Fragen dringlich. Das ganze Problem kann nicht nur durch die Ausrichtung größerer Stipendien gelöst werden. Das erste Gebot der Zeit scheint uns eine weitgehende Koordinierung in dem Sinne zu sein, daß Schüler vom Lande möglichst lange vom Wohnort aus die Schule besuchen und so in der Familie bleiben können. Zur vorbereitenden Abklärung dieses Fragenkreises beantragt der Vorstand die Bestimmung einer kleinen Kommission, bestehend aus je einem Sekundarlehrer der Stadt und vom Lande und einem Kantonsschullehrer. Wir schlagen folgende Herren vor:

Prof. Kurt Heinz, Chur; Sekundarlehrer Gian Müller, Chur; Sekundarlehrer Fridolin Quinter, Tiefencastel.

Wir ersuchen daher, zu folgender *Umfrage* Stellung zu nehmen und das Ergebnis bis am 30. November 1965 mitzuteilen:

Stimmen die Kreiskonferenzen der Schaffung der beiden erwähnten Kommissionen und der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Kommissionen zu?

Von den übrigen Geschäften des Vorstandes sei ein Schreiben an die Kreiskonferenzen erwähnt mit der Empfehlung, den Fragen des *Pflanzenschutzes* besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das kantonale Polizeiamt wurde ersucht, ein neues, wirksames Pflanzenschutzplakat mit einem geeigneten Kommentar herauszugeben und – auf Anregung einer Kreiskonferenz – dahin zu wirken, daß das Büchlein «*Pflanzenschutz in Graubünden*» in Zukunft an Schüler für Fr. 1.— (statt Fr. 2.—) abgegeben werden kann.

Auf eine Mitteilung eines im pensionsberechtigten Alter stehenden Kollegen wegen *Kündigung* seiner Stelle durch die Schulbehörde ergab sich nach der Stellungnahme beider Teile folgender Sachverhalt: Eine Schulbehörde hat einen grundsätzlichen Beschuß gefaßt betreffend Aufhebung des Dienstverhältnisses bei Erreichen der Altersgrenze. In der Folge wurde einem Lehrer die Stelle gekündigt. Diese Kündigung, verbunden mit einigen Formfehlern, ergab eine unliebsame Situation. Dem betreffenden Lehrer hätte die Möglichkeit der Demission gegeben werden müssen. Die Behörde hat sich jedoch für die formellen Fehler entschuldigt.

Der Übertritt vom aktiven Schuldienst in den Ruhestand geht aus verschiedenen Gründen nicht immer reibungslos vonstatten. Es ist aber anzustreben, daß in diesem Zusammenhang zwischen Behörde und Lehrer keine Mißhelligkeiten auftreten. Wir möchten darum in Erinnerung rufen, daß nach Schulgesetz grundsätzlich die Gemeinden Träger der Schule sind und daß die Wahl der Lehrer durch die zuständige Behörde erfolgt. Sinngemäß ist diese Wahlbehörde auch zuständig, um über die Beendigung des Dienstverhältnisses zu entscheiden.

Trotzdem ist der erwähnte Zwischenfall zu bedauern, und wir möchten bei dieser Gelegenheit den Kollegen empfehlen, sich rechtzeitig vor Übertritt in den Ruhestand mit der zuständigen Behörde über die vorhandenen Bestimmungen oder auch über die allenfalls vorherrschenden Auffassungen ins Einvernehmen zu setzen.

Als erfreuliche Meldung kann hier ein *Legat* des verstorbenen Kollegen *Jon Janett Cloetta*, Bergün/Bravuogn, bekanntgegeben werden. In einem Schreiben vom 26. August 1965 an Herrn Albert Sutter, Lehrer, Chur, teilt das Kreisamt Bergün mit: «Das Testament enthält u. a. auch ein Legat von Fr. 500.— zugunsten des Bündner Lehrervereins.» Da der Verstorbene seinerzeit Weisung erteilt hatte, diesen Betrag an Herrn Albert Sutter auszuzahlen, kann daraus die Absicht entnommen werden, damit die Unterstützungskasse des BLV, welche durch den Vorstand der Versicherungskasse verwaltet wird, zu bedenken. Das Legat wird bestens verdankt.

Die Kantonalkonferenz findet dieses Jahr wieder einmal in der Kapitale Bündens statt. Als Referent für die Hauptversammlung konnte Herr Dr. Peter Seidmann, Zürich, gewonnen werden. Dr. Seidmann ist als Erziehungsberater tätig und setzt sich gleichzeitig auch wissenschaftlich mit Fragen der Psychologie, Erziehung und Kultur- und Zeitkritik auseinander. Seine Werke «Moderne Jugend, eine Herausforderung an die Erzieher» und «Der Weg der Tiefenpsychologie in geistesgeschichtlicher Perspektive» führen in wohlfundierter und gelegentlich auch frisch-angriffiger Weise zu Grundfragen unserer Zeit und Erziehung. Den Kollegen von Chur danken wir für die Bereitschaft, die Konferenz zu übernehmen, den Kollegen von Brusio für die freundliche Aufnahme der Bündner Lehrer vor einem Jahr.

Zum Schluß ersuchen wir die Kreiskonferenzen, die für die kantonale Tagung vorgesehenen Lieder zu üben, bzw. aufzufrischen. Wir hoffen, daß recht viele Kollegen an der Kantonalkonferenz teilnehmen können.

Chur, den 20. September 1965

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins
C. Buol